

Die Verwendung von Siegelmarken am Beispiel des Fürstentums Schaumburg-Lippe

Heinz Selig

Zum Verschließen von Postsendungen wurden ab Mitte des 19. Jahrhunderts Siegelmarken als Ersatz für aufwendig aufzubringenden Siegellack verwendet. Siegelmarken haben zunächst die Funktion Briefe und Behälter vor unbefugtem Öffnen zu sichern, den Absender zu dokumentieren und dem Empfänger anzuzeigen, dass die Sendung ihn ungeöffnet erreicht hat. Die hier dargestellten Beispiele beschränken sich auf den Zeitraum bis zur Gründung des Freistaats Schaumburg-Lippe (ca. 1920).

1. Vorbemerkung

Vor 5000 Jahren wurden schon Siegelreliefs in Form von Wappen oder sonstigen Hoheits- oder Persönlichkeitssymbolen mit Hilfe von harten Stempeln (Petschaften) in Wachs eingedrückt. Für das Führen von Siegeln gab es eine Rangkennzeichnung:

- rotes Wachs: Kaiser, Könige und souveräne (rechtsstaatliche) Fürsten und Grafen
- grünes Wachs: Stifte und Klöster;
- weißes Wachs: Freie Reichsstädte;
- schwarzes Wachs: der Patriarch von Jerusalem und die Großmeister der geistlichen Ritterorden verwenden bei Trauerbriefen gelegentlich auch andere schwarze Siegel¹.

Im hier betrachteten Zeitraum nach 1850 (Abb. 1) wurde statt Wachs, Siegellack verwendet. Zur Vereinfachung konnten auch sogenannte Oblaten (runde weiße Papierflächen) verwendet werden, die auf das Papier (Brief) aufgeklebt wurden und mit Hilfe eines Petschafts unter hohem Druck zu einem Relief verformt wurden.



Abb. 1: Siegel 1, 2, 3 aus der Regentschaft von Graf Philipp I. zu Lippe-Alverdissen; Graf zu Schaumburg-Lippe. Siegel 4 aus der Regentschaft Adolf II zu Schaumburg-Lippe.

¹ <https://dewiki.de/Lexikon/Siegel>

Die Entwicklung des Postwesens bedingte einen immer stärkeren Gebrauch von Siegeln als Brief- oder Paketverschluss. Das ging schließlich soweit, dass fast jeder Brief oder jedes Paket aus Sicherheitsgründen versiegelt werden musste. Eine Aufhebung des Siegelzwanges für die Post erfolgte im Bereich der Königlich Preußischen Post am 2. März 1849². Trotzdem wurden Postsendungen zur Wahrung des Briefgeheimnisses weiterhin mit Siegellack aufwendig verschlossen.

Für den Absender der mit Siegellack verschlossenen Sendungen gab es durch die Post genaue Anweisungen. Der Absender hatte darauf zu achten, dass das Siegel so anzubringen war, dass der Verschluss gesichert und das Öffnen des Briefes ohne Beschädigung des Siegels nicht möglich war. Zudem durfte kein Siegelmaterial benutzt werden, das sich durch Wärme auflöste.

Für den Postbetrieb war unter dem Titel „Behandlung der Briefe in Absicht auf die unversehrte Erhaltung des Couverts und sonstigen Verschluss“³ der Umgang mit versiegelten Briefen geregelt. Beispielsweise sollten versiegelte Briefe in einem Briefbund immer nach innen verlegt werden, dabei sollte darauf geachtet werden, dass gesiegelte Briefe sich nicht gegenseitig beschädigen. Generelle Probleme in der Handhabung mit lackversiegelten Briefen führte dazu, dass versuchsweise gummierte farbige Stempelabdrücke verwendet wurden.

Für das Fürstentum Schaumburg-Lippe konnten solche Siegel ab ca. 1850 nachgewiesen werden. Diese zeigten das Wappen des Fürstentums Schaumburg-Lippe. Sie waren ganz in rot gehaltene Stücke mit unregelmäßig verlaufendem Rand. Die papierbedruckten Siegel glichen in Form und Bild den Lacksiegeln, die sie ersetzen sollten.

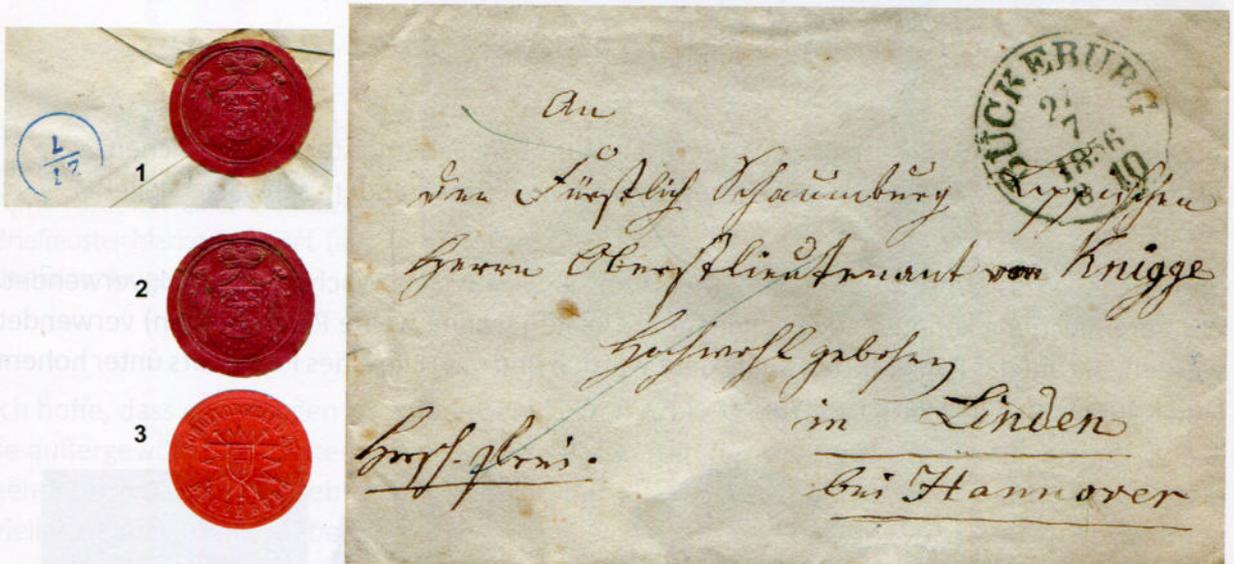


Abb. 2: Siegelmarke der ersten Generation auf einem Brief vom 27.07.1856 an den „Fürstlich Schaumburg Herrn Oberleutnant von Knigge Hochwohlgeboren in Linden bei Hannover“. Gebührenfrei versendet mit handschriftlichem Hinweis „Hersch. frei“ durch die Thurn und Taxis Post. Zur Legitimation der Gebührenfreiheit wurde rückseitig eine Siegelmarke als Briefverschluss und Absenderangabe verklebt (1). (2) Siegelmarke mit dem mittleren Schaumburg-Lippischen Wappen. (3) Siegelmarke des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Schulvorstands mit kleinem Schaumburg-Lippischen Wappen und umlaufendem Schriftzug des Absenders.

2 Amtsblattverfügung Nr. 46 Königlich Preußischen Postdepartment vom 2. März 1849

3 Amtsblatt des Königlich Post-Departments 1865, Verf. 17. Januar Amtsblatt 3. pag. 16. Nr. 7

Die königliche Ober-Post-Direktion überließ nach dem Circular vom 5. Februar 1867⁴⁵ die Verwendung von Siegelmarken dem eigenen Ermessen. Dies galt sowohl für amtliche Korrespondenz als auch für private Zwecke. Die Freigabe der Verwendung von Siegelmarken für den allgemeinen Postverkehr setzte sich auch in Schaumburg-Lippe zunehmend durch. In den Folgejahren kam es im gesamten Deutschen Kaiserreich zur flächendeckenden Verwendung von Siegelmarken in Regierungen, Ämtern, Institutionen und im privaten Bereich. In Schaumburg-Lippe wurden zwischen 1870 und 1918 bunte, zumeist runde, die Form der Siegel nachahmende, aus Papier geprägte Siegelmarken verwendet (Abb. 3).



Abb. 3: Unterschiedliche Siegelmarken in der Verwendung von Schaumburg-Lippischen Behörden und Privatpersonen zwischen 1870 und 1918⁶.

Diese Marken führten gewöhnlich in einer umlaufenden Schrift den Namen der Behörde oder Dienststelle und hatten in der Mitte das Wappen von Schaumburg-Lippe eingepreßt. Die Siegelmarken hatten meist einen gezähnten Rand und waren kreisförmig oder elliptisch ausgeführt. Die Mitarbeiter des Hofstaates, die Fürstlichen Behörden, die Justizbehörde und die Magistrate der Städte verwendeten diese Siegelmarken in beträchtlichem Maße als Verschlussmarken für Postsendungen. Die meisten dieser Siegelmarken sind beim Öffnen der Briefe durchgerissen. In Schaumburg-Lippe wurden Siegelmarken in den Behörden, dem Militärbereich und in der Regierung mit unterschiedlichen Wappen verwendet, die sich abgestuft vom großen Fürstlichen Staatswappen ableiteten.

Einen besonderen Stellenwert bekamen die Siegelmarken nach Einführung des sogenannten Portofreiheitsgesetzes („Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiet des Norddeutschen Bundes“ vom 5. Juni 1869). Die Siegelmarken waren ein Rechtsobjekt⁷, das einem Formzwang unterlag. Durch die Verwendung von Siegelmarken konnte der Reichspost angezeigt werden, ob der Absender beispielsweise dem Kreis des regierenden Fürsten, seiner Gemahlin und dessen Haushaltung angehörte und damit Portofreiheit genoss oder Teil einer Behörde oder Einrichtung war, die der Portopflicht unterlag.

4 Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 11. Dezember 1867 erlassenes Reglement geändert 3. Februar 1871

5 Amtsblatt des Königlichen Post-Department, 1867, Nr. 99

6 <http://www.schaumburgerpostgeschichte.de/siegelmarken-sl.html>

7 Schöntag, Wilfried: Siegel (Quelle: Südwestdeutes Archiv) Kapitel: Rechtliche Fragestellung

Die Gebühren der Schaumburg-Lippischen Behörden und Einrichtungen konnten entweder mit Dienstmarken oder gültigen Postwertzeichen beglichen werden. Um dieser einschneidenden Veränderung durch das „Portofreiheitsgesetz“ Rechnung zu tragen, vor allem im Hinblick auf den erheblichen Verwaltungsaufwand, behielt sich die Bundesverwaltung das Recht vor (§ 11 d.G.) mit Staatsbehörden Abkommen dahingehend zu treffen, dass von Behörden an Stelle der Porto- beziehungsweise Gebührenbeträge für einzelne Sendungen Aversionalsummen direkt an die Bundespostverwaltung gezahlt werden konnten.

Schaumburg-Lippe schloss nach längeren Verhandlungen 1870 einen solchen Aversionalvertrag mit der Reichspost zum 1. Juli 1871 ab. Da es der 8. Vertrag der Reichspost war, hatten die Sendungen den Vermerk „Frei laut Aversionalvertrag Nr. 8“ (kurz: „Frei lt. Avers. Nr. 8“) zu tragen. Schaumburg-Lippe entschloss sich statt individueller Gummistempel für jede Behörde zu beschaffen, zur Vereinfachung der Abwicklung „Aversionalmarken“ zu verwenden, die auf jede Postsendung zu kleben waren.

So wurde es für Behörden bzw. deren repräsentierenden Beamten erforderlich, neben dem Verkleben von sogenannten Aversionalmarken mit dem Vermerk „Frei lt. Avers. Nr. 8“, sich zur Legitimation einer Siegelmarke, eines Dienstsiegels bzw. eines Dienststempels zu bedienen.

Gewöhnlich wurden die Siegelmarken auf der Briefrückseite als Briefverschluss verklebt. Bei Postkarten und Postanweisungen kam das Siegel auf die Adressseite.

2. Anwender von Siegelmarken in Schaumburg-Lippe

Die Siegelmarken der staatlichen Stellen in Schaumburg-Lippe zeigten hoheitliche Insignien und galten damit als Amtssiegel. Sowohl für das Fürstenhaus als Landesherrn und seinen fürstlichen Haushalt als auch für die Schaumburg-Lippischen Behörden wurden entsprechende Siegelmarken mit jeweils abgestuften Schaumburg-Lippischen Wappen verwendet. Städte und Gemeinden bildeten ihr Ortswappen, die Landeskirche kirchliche Symbole und Vereine oft einen Schriftzug auf den Siegelmarken ab. Die Behörden des Kaiserreichs, wie die Reichspost⁸ oder das Zollamt, zeigten den Reichsadler.

So wurden Siegelmarken nicht nur als Verschlussmarken für Postsendungen benutzt, sondern auch in hohem Maße in der Funktion als Urkundensiegel. Die Siegelmarken gab es in unterschiedlichen Farben und Größen⁹. Für die Hofhaltung, Ministerien, städtische Institutionen und Verwaltung wurde meist das mittlere Staatswappen von Schaumburg-Lippe als Grundmotiv verwendet. Eine Zuordnung von Farben lässt sich nicht erkennen.

Wenn der Fürst für seinen Landesteil eine sogenannte Landestrauer angeordnet hatte, war damit ein Verbot der Verwendung von farbenfrohen Siegelmarken verbunden. Die Landestrauer in Schaumburg-Lippe wurde in ihrer Auswirkung je nach Ereignis festgelegt, häufig nach dem Tod des Fürsten oder eines Mitglieds der fürstlichen Familie. Die Manifestation der Trauer als Teil der Sepulkralkultur (Q segulcrum, „Grab[lege]“) hatte je nach Vorgaben der Vorordnung zur

8 Amtsblatt der Norddeutschen Postverwaltung, Seite 110, Berlin, den 21. März 1871

9 http://www.schaumburgerpostgeschichte.de/Dokumente/2023_Mit_Brief_und_Siegel_k.pdf

Landestruer Auswirkungen auf das öffentliche Leben. Trauerbeflaggung, Untersagung öffentlicher Feiern, aber auch die Versendung von amtlichen Siegeln und Siegelmarken in Schwarz¹⁰ wurden angeordnet. Es waren Fristen vorgeschrieben, in denen z.B. für Behörden schwarze Siegelmarken für eine Dauer von 6 Wochen oder gar von einem Jahr zu verwenden waren (Abb. 4).

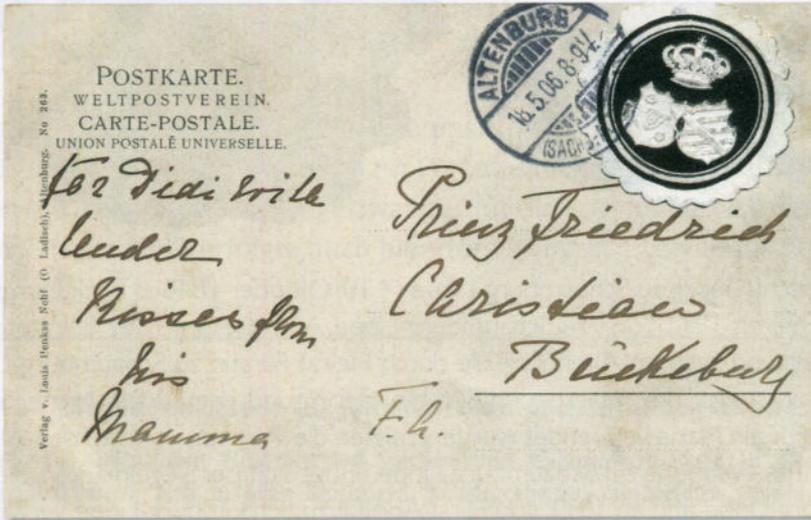


Abb. 4: Ansichtskarte gebührenfrei unter „F.A.“ (= Fürstliche Angelegenheit) quittiert mit Trauersiegelmarke für die Berechtigung der Portobefreiung des absendenden Fürstlichen Familienmitglieds. Hier Marie Anna von Sachsen-Altenburg Prinzessin von Sachsen-Altenburg und durch Heirat Fürstin zu Schaumburg-Lippe an ihren Sohn Friedrich Christian vom 18.05.1906. Das Siegelschild zeigt links das Schaumburg-Lippische Wappen, rechts das Wappen von Sachsen-Altenburg.

Unten: Unterschiedliche schwarze Siegelmarken der Verwaltung von Schaumburg-Lippe (ganz geschwärzt für tiefe Trauer, teilweise geschwärzt für stille Trauer).

2.1 Die Fürsten zu Schaumburg-Lippe und dessen Familienmitglieder

Regierenden Fürsten, deren Gemahlinnen und deren Haushaltung genossen Portofreiheit nach dem Gesetz des Norddeutschen Bundes („Portofreiheitsgesetz“) vom 5. Juni 1869¹¹.

Dieses Portofreiheitswesen wurde durch den Deutsch/Österreichischen Postvertrag vom 7. Mai 1872 auf das ganze Gebiet Deutschlands und Österreichs ausgedehnt¹².

¹⁰ Juch, Christian: „Schwarz gesiegelt – zu den Hintergründen der Landestruer“, in DSV RB Nr. 524 Juni 2022

¹¹ Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 16 §1; Berlin 5. Juni 1869

¹² Postvertrag vom 7. Mai 1872 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Deutschland, Artikel 23



Abb. 5: Stephan Albrecht Georg zu Schaumburg-Lippe (* 10. Oktober 1846 in Bückeburg; † 29. April 1911 ebenda) war von 1893 bis 1911 Fürst zu Schaumburg-Lippe. Am 16. April 1882 heiratete er in Altenburg Prinzessin Marie Anna von Sachsen-Altenburg, die durch Heirat Fürstin zu Schaumburg-Lippe wurde. Verwendete Briefverschlusssiegel des regierenden Fürsten Georg und der Fürstin Marie. Siegelmarken, die überwiegend durch Fürstin Marie verwendet wurden, zeigten die Wappen von Sachsen-Altenburg und von Schaumburg-Lippe. Das Wappen von Schaumburg-Lippe findet sich bei Siegelmarken, die allein von Fürst Georg zu Schaumburg-Lippe und ab 1911 von Fürst Adolf II zu Schaumburg-Lippe verwendet wurden.

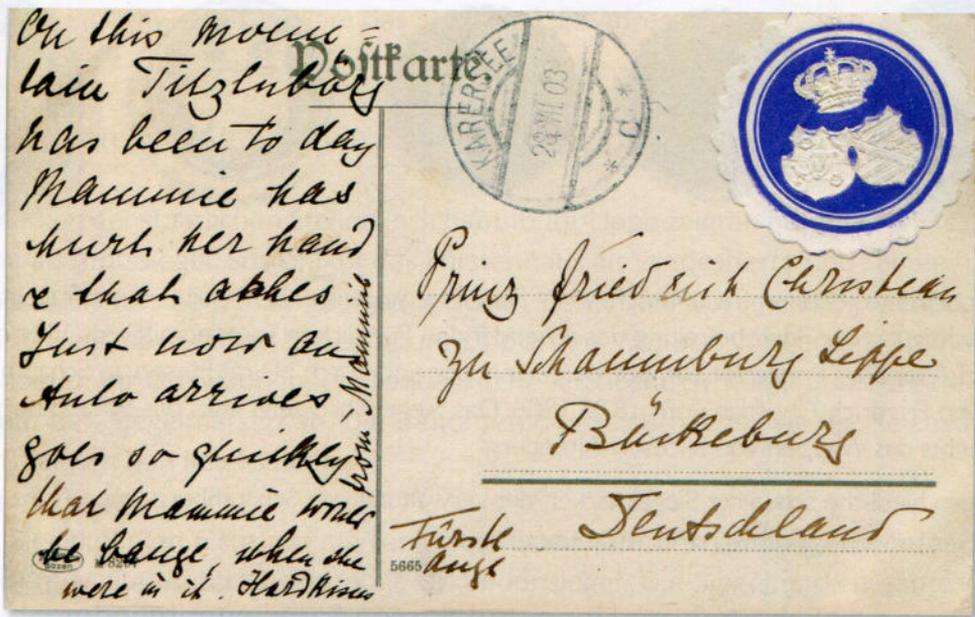


Abb. 6: Fürstin Marie Anna zu Schaumburg-Lippe schrieb aus Tirol an ihren Sohn Prinz Friedrich Christian. Als Legitimation verklebte sie die Siegelmarke mit dem Wappen von Sachsen-Altenburg und Schaumburg-Lippe. Portofrei gemäß Deutsch/Österreichischem Postvertrag vom 7. Mai 1872. Hinweis: „Fürstl Ange“ für Fürstliche Angelegenheit. Der Text ist eigenhändig von der Fürstin in Englisch geschrieben. Er sollte sicherlich 1908 dem damals 2-jährigen von der Gouvernante vorgelesen werden.

Als Bild auf den Siegelmarken des Fürsten und der Fürstin wurden die Wappen von Schaumburg-Lippe und Sachsen-Altenburg ohne namentliche Nennung der Regierenden verwendet. Nachdem Georg zu Schaumburg-Lippe am 29. April 1911 verstorben war, verwendete sein Nachfolger, Adolf II. zu Schaumburg-Lippe, von 1911 an bis 1918 als letzter regierender Fürst diese Siegelmarken in dieser Form (Abb. 5). Adolf II. dankte am 15. November 1918 ab.

2.2 Die Hofhaltung der Fürsten zu Schaumburg-Lippe

Das „Portofreiheitsgesetz“ vom 5. Juni 1869 schloss die Hofhaltung der regierenden Fürsten mit ein. Zur Kenntlichmachung der Portofreiheit waren der Vermerk „Fürstliche Angelegenheit“ und eine entsprechende Angabe der absendenden Behörde und Nennung des Namens des Absenders zur Legitimation vorgegeben. Siegel waren zwar nicht erforderlich, aber auch in Schaumburg-Lippe wurden flächendeckend bei den Behörden Briefsiegel gestempelt oder in größerem Umfang Siegelmarken verwendet.

Bereits im Vorgriff auf das Portofreiheitswesen des Norddeutschen Bundes veröffentlichte die Regierung am 1. Januar 1868 die Vorgaben zur Portofreiheit im Fürstentum Schaumburg-Lippe. In Anlehnung an die Aufhebung des Siegelzwanges für die Post im Bereich der Königlich Preussischen Post vom 2. März 1849 erfolgte auch hier der Vermerk: „...ein amtliches Siegel (ist) nicht erforderlich ...“.

A. Portofreiheiten im Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Allen Landes- und öffentlichen Behörden des Fürstenthums Schaumburg-Lippe ist Portofreiheit gewährt in herrschaftlichen, d. h. in allen denjenigen Angelegenheiten, in welchen, wenn keine Portofreiheit bestände, das Porto aus einer Fürstlichen oder Landes-Kasse zu entrichten wäre.

Diese Portofreiheit erstreckt sich auf alle diejenigen Briefpostsendungen, für welche das Porto zur vormals Fürstlich Thurn- und Taxischen Postkasse geflossen wäre; ferner auf die mit der Fahrpost beförderten Acten- und Schriften sendungen bis zum Gewichte von 50 Pfund im Umfang des früheren Fürstlich Thurn- und Taxischen Postgebiets und auf die innerhalb der Grenzen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe beförderten Geldsendungen.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheiten durch die Postanstalten ist es ausreichend, wenn die Sendungen als portofrei auf der Adresse kenntlich sind. Es ist demnach bei Sendungen in herrschaftlichen Angelegenheiten die dienftliche Eigenschaft unter Angabe der absendenden Behörde und Namensbeifügung des Expedienten zu bescheinigen, dagegen ein amtliches Siegel nicht erforderlich.

Die Hofhaltung verwendete ihre Siegelmarken auch bei privater Korrespondenz für die fürstliche Familie. Zum Hofstaat gehörten u.a.:

Hofmarschall, Hofstallmeister, Diensttuender Kammerherr, Hofjunker, Stalljunker, Hofdamen, Hoffräulein, Hofprediger, Hofmarschall Amt, Hofmarschall, Hofstallmeister, Kammerherr, Hofkasse, Hofkassierer, Hof-Officianten und Hofdienerschaft, Hofjägerei, Hofjäger, Hofbibliothek, Hofkapelle, Hofgärtnerei, Schlossverwaltungen, Adjutantur Sr. Durchlaucht des Fürsten.



- 1 Marie
- 2 Addy
- 3 Georg
- 4 Adolf
- 5 Wolrad
- 6 Moritz

Abb. 7: Ansichtskarte von Garmisch nach Partenkirchen an Fräulein Lindeuer-Wildau vom 17.08.1898. Als Fürstliche Angelegenheit („F.A.“) versendet. Siegelmarke des „DIENST SR. HOCHFÜRSTL. DURCHL. v. REGIERENDEN FÜRSTEN z. SCHAUMBURG-LIPPE“. Den Gruß an die Adressatin haben unterschrieben

- 1: Marie Anna Fürstin zu Schaumburg-Lippe
- 2: Prinzessin zu Schaumburg-Lippe genannt Addy;
- 3: Stephan Albrecht Georg Fürst zu Schaumburg-Lippe;
- 4: Erbprinz Adolf; 5: Wolrad; 6: Moritz die Kinder des Fürstenpaares.

Außerdem unterzeichneten den Gruß Frau von Viehbahn und Herr Schwertfeger | 3, der Lehrer der Prinzen.



Abb. 8: Beispiele von Siegelmarken der Hofhaltung, die unter dem Privileg der Porto-befreiung Post versenden durfte. Die Siegel zeigen das sogenannte mittlere Wappen von Schaumburg-Lippe und das kleine Staatswappen (Brustschild) | 4.

13 Schaumburg-Lippischer Kalender 1898, Seite 10; Lehrer der Prinzen Oberlehrer Ernst Schwertfeger.

14 <http://www.schaumburgerpostgeschichte.de/siegelmarken-sl.html>

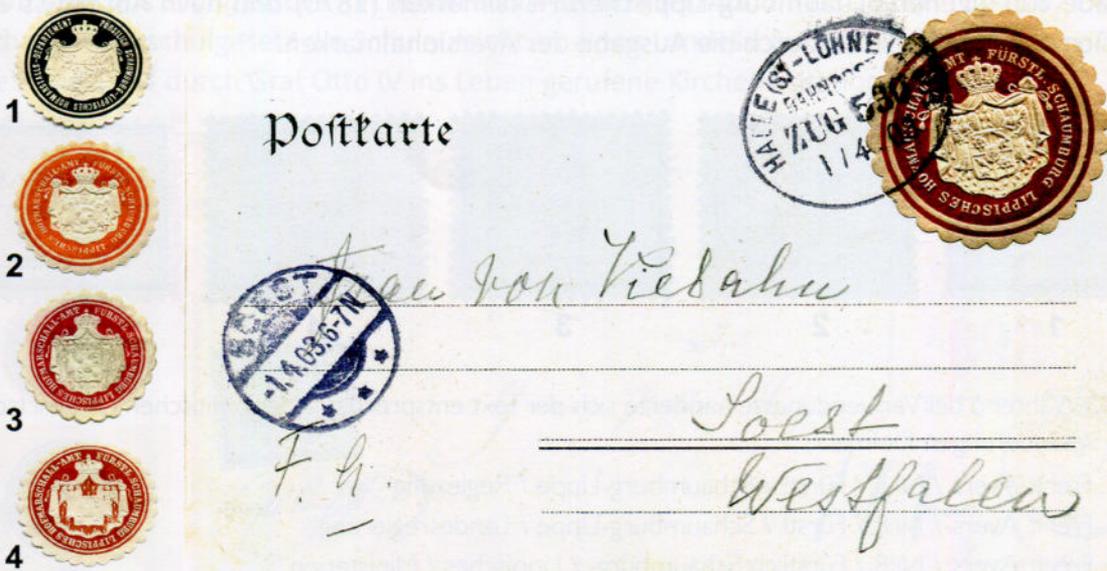


Abb. 9: Ansichtskarte aus Hannover an Frau von Viebahn in Soest vom 1.4.1903. Absender ist die Fürstin Marie Anna zu Schaumburg-Lippe. Die Fürstin versendete die Karte unter der Angabe „F.A. (fürstliche Angelegenheit) mit dem Briefsiegel des Hofmarschallamts portofrei nach Sonst.

Links: Siegelmarken in unterschiedlichen Farben des Hofmarschallamts und des Hofmarschall-Departments.

2.3 Die Verwaltung von Schaumburg-Lippe

Für Behörden und Einrichtungen war es mit dem sogenannten Portofreiheitsgesetzes erforderlich geworden, Gebühren für diese Dienstleitung der Post zu zahlen. In Schaumburg-Lippe wurde die Gebühr zunächst mit normalen Frei- oder Dienstmarken abgegolten. Der Verwaltungsaufwand für diese Zahlungsart war relativ hoch. Das Portofreiheitsgesetz sah jedoch die Möglichkeit, vor ein Abkommen zu treffen, das von Behörden an Stelle der Porto- beziehungsweise Gebührenbeträge für einzelne Sendungen, Aversionalsummen direkt an die Bundespostverwaltung gezahlt werden¹⁵ konnte.

Viele Bundesstaaten und einzelne Behörden (34 Verträge) nutzten diese Möglichkeit. Das Fürstentum Schaumburg-Lippe schloss am 1. Juli 1871 unter der laufenden Nr. 8 mit der Bundespostverwaltung einen entsprechenden Vertrag über die Zahlung einer Pauschalsumme ab. Schaumburg-Lippe war das einzige Land (im Deutschen Reich), das zur Kennzeichnung der abgelösten Sendungen durchgängig sogenannte Aversionalmarken verwendet hat. Die Marken wurden in der Bundesdruckerei in Berlin im Format der gängigen Freimarken gedruckt¹⁶.

Während der Verwendungszeit änderte sich der Text entsprechend der politischen und wirtschaftlichen Veränderungen viermal.

Nach 1866 musste das Fürstentum einen Teil seiner Souveränitätsrechte an Preußen übertragen; dies galt jedoch nicht für den Bereich der Verwaltung. Je größer der Druck Preußens wurde, desto stärker sahen sich die Fürsten von Schaumburg-Lippe veranlasst ihre Rangansprüche nach innen und außen deutlich zu machen. Dies zeigte sich im Bereich der Verwaltung durch die

15 Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 16 §11; Berlin 5. Juni 1869

16 http://www.schaumburgerpostgeschichte.de/Dokumente/Avers_Ulm_2023_k.pdf

Ausgabe von eigenen Schaumburg-Lippischen Fiskalmarken (1870) und nach Abschluss eines Aversionalvertrages (1871) durch die Ausgabe der Aversionalmarken.



Abb. 10: Während der Verwendungszeit änderte sich der Text entsprechend der politischen und wirtschaftlichen Veränderungen fünfmal.

Nr. 1. „Frei lt. Avers. / Nr.8. / Fürstl. / Schaumburg-Lippe / Regierung“

Nr. 2. „Frei lt. Avers. / Nr.8. / Fürstl. / Schaumburg-Lippe / Landesregierung“

Nr. 3. „Frei lt. Avers. / Nr.8. / Fürstlich Schaumburg- / Lippisches / Ministerien“

Nr. 4. „Frei durch / Ablösung Nr. 8. / Fürstlich Schaumburg- / Lippisches / Ministerien“

Nr. 5. „Frei durch / Ablösung Nr. 8. / Schaumburg- / Lippisches / Ministerien“

Die Markengröße: 22 : 20 mm; Doppelstrichumrandung 21 : 18 mm

1	Regierung Bückebug	6	Wegebaukommission Bückebug	11	Amtsrentei Stadthagen
2	Konsistorium Bückebug	7	Amt Bückebug	12	Amtsrentei Hagenburg
3	Polizeidirektion Bückebug	8	Amt Stadthagen	13	Gendarmarie-Sektionen
4	Gendarmeriekommando Bück.	9	Amt Hagenburg	14	Magistrat der Stadt Bückebug
5	Baudepartment Bückebug	10	Amtsrentei Bückebug	15	Magistrat der Stadt Stadthagen

Abb. 11: Welche Behörden und Beamten am Aversionalverfahren teilnehmen sollten, hat die Schaumburg-Lippische Regierung dem Generalpostamt Berlin in diesem Vorschlag mitgeteilt. Am 24. Mai 1871 sendete das Generalpostamt in Berlin sein Einverständnis mit Ausnahme der Teilnahme des Magistrats der Städte Bückebug und Stadthagen.

Kirchliche Dienstsachen

Kirchliche Stellen nahmen zeitweise ebenfalls am Aversionalverfahren Nr. 8 teil. Die Gebühr für solche Sendungen waren dann durch die Pauschalsumme des Staates Schaumburg-Lippe bereits abgegolten. Bereits beim ersten Vertragsabschluss aus dem Jahre 1871 kam das Konsistorium in den Genuss des Verfahrens (Abb. 12). Nach und nach nahmen weitere Gliederungen der Landeskirche daran teil, wie die Kircheninspektoren in Kirchhorsten, Lindhorst und namentlich der Landessuperintendent Türau.

Anmerkung zur Dienstpost der Landeskirche: Die Bevölkerung in Schaumburg-Lippe war 1870 überwiegend evangelisch. Geistliche Oberbehörde für die Reformierten war die Landesregierung, für die Lutheraner das Konsistorium. Die Katholiken gehörten zur Diözese des Bischofs von Osnabrück. Das Konsistorium erfüllte neben der Kirchenleitung die Rechtsaufsicht über Gemeinden und Kirchenkreise und nahm ebenfalls kirchenleitende Aufgaben wahr. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche umfasste das Gebiet von Schaumburg-Lippe. „Oberhaupt der Kirche“ war der jeweilige Regent des Fürstentums Schaumburg-Lippe als *summus episcopus* (*Das landesherrliche Kirchenregiment oder Summepiskopat ist ein Ausdruck aus der deutschen Rechts- und Kirchengeschichte. Es beschreibt die Leitungsgewalt des Inhabers der Territorial-*

gewalt über das evangelische Kirchenwesen in seinem Territorium bis 1918)¹⁷. Erst 1875 wurde durch das Volksschulgesetz die Schulaufsicht an einen Landesschulinspektor übergeben. Damit endete die 1564 durch Graf Otto IV ins Leben gerufene Kirchenvisitation der Schulen.



Abb. 12: Paketbegleitbrief des fürstlichen Konsistoriums nach Lauenhagen bei Stadthagen, frankiert mit Aversionalmarke „Frei lt. Avers. / Nr.8. / Fürstl. / Schaumburg-Lippe / Regierung“ Siegelmarke (3) als Briefverschluss. Verwendete Siegelmarken der Landeskirche (1; 2).

Administrative Verwaltung

1	Ministerium Bückeburg	15	Gendarmerie-Sektion Sülbeck	29	Amtsanwalt in Forsts.
2	Landgericht Bückeburg	16	Gendarmerie-Sektion Steinbg	30	Gerichtsvollz. Vehling Bückeb
3	Amtsgericht Bückeburg	17	Staatsanwaltschaft Bückebg.	31	Gerichtsvollz. Schomburg Sth.
4	Amtsgericht Stadthagen	18	Landeskasse Bückeburg	32	Kreisspysikus Dr. Burchard
5	Landratsamt Bückeburg	19	Ablösungstilgungskasse B.	33	Kreisspysikus Dr. Lambrecht
6	Landratsamt Stadthagen	20	Gymnasialdirektion Bückebg.	34	Landtierarzt Türau Bückebg.
7	Landesbauschule Bückebg.	21	Landesschulinspektor Bückeb	35	Gewerbekommision Bückeb.
8	Katasteramt Bückeburg	22	Steuereraufseher Eix Bückeb.	36	Gewerberat Minßen Oldenburg
9	Gendarmerie-Komando Bück.	23	Steuereraufseher Wehling Sth.	37	Konsistorium Bückeburg
10	Gendarmerie-Sektion Bück.	24	Veranlagungsamt Sadthagen	38	Superintendent Steinbergen
11	Gendarmerie-Sektion Stadth.	25	Amtsanwalt in Sth.	39	Superintendent Lindhorst
12	Gendarmerie-Sektion Hagenb	26	Amtsanwalt in Forsts.	40	Landessuperintendent Türau
13	Gendarmerie-Sektion Lindh.	27	Amtsanwalt in Forsts.	41	Rechnungsrevisor Rinne Bückb.
14	Gendarmerie-Sektion Meins.	28	Amtsanwalt in Forsts.	42	Schulrat Prof. Heynecker

Abb.13: 1910 zeigt die Liste der Behörden und Einzelpersonen 42 Teilnehmer; die am Aversionalverfahren teilnehmen konnten. Schließlich stieg die Zahl der Teilnehmer bis auf 64 Einzelpersonen und Behörden an, was dazu führte, dass das Ablöseverfahren zu vielfachem Missbrauch geführt hat.

Die Siegelmarken der Regierung und der Verwaltung wurden stets als Briefverschluss verwendet. Briefsiegel auf der Adressseite von Teilnehmern am Aversionalverfahrens sind bisher nicht bekannt. Zusätzlich zum Briefverschluss wurden die verwendeten Aversionalmarken jedoch oft mit einem Siegelstempel der Einrichtung „entwertet“ (Abb. 15).

17 https://de.wikipedia.org/wiki/Landesherrliches_Kirchenregiment



Abb.14: Auswahl von Siegelmarken der Regierung, der Behörden und der Amtsgerichte. Die Siegelmarken der Regierung zeigen das mittlere Schaumburg-Lippische Wappen, die Verwaltungsbehörden und die Gerichte bilden das kleine Wappen ab, das Herzschild des mittleren Wappens I 8.



Abb.15: Streifenband der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Landesregierung an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in München vom 17.08.1893, frankiert mit einer Aversionalmarke (Typ 2). Die rückseitig angebrachte Siegelmarke diente als Briefverschluss und Legitimation am Aversionalverfahren teilnehmen zu können.

Als am Ende des 1. Weltkrieges die Throne in den deutschen Staaten fielen, ergab sich für Schaumburg-Lippe eine besondere innenpolitische Situation. Zwar hatte Schaumburg-Lippe wie überall Arbeiter- und Soldatenräte, jedoch der überwiegende Teil der Bevölkerung hielt bis zuletzt treu zum Fürstentum. Erst ultimativer Druck von außen „...sofortige Absetzung und Schutzhaft“, brachte den Fürsten Adolf II. Fürst zu Schaumburg-Lippe dazu, wie es heißt „...mit Tränen in den Augen“ am 15. November 1918 abzudanken. Nach dem Sturz der Monarchie wurde der Freistaat Schaumburg-Lippe innerhalb der Weimarer Republik ausgerufen.

Infolge der Novemberrevolution kam es, da der Aversionalvertrag weiter Bestand hatte, zu einer Neuausgabe von Aversionalmarken (Abb. 10 Nr. 5).

Nach der Verfassung des Freistaats Schaumburg-Lippe lag die gesetzgebende Gewalt im wesentlichen beim Landtag, der aus 15 Abgeordneten bestand, die auf drei Jahre durch Verhältniswahl gewählt wurden. Für die ausführende Gewalt war die vom Landtag gewählte Landesregierung zuständig. Die Landesregierung bestand aus fünf Mitgliedern, davon waren zwei hauptamtlich und drei nebenamtlich tätig. Der hauptamtliche Vorsitzende der Landesregierung führte den Titel „Staatsrat“. Die innere Verwaltung gliederte sich in die Landkreise Bückeburg und Stadthagen und die Städte Bückeburg und Stadthagen¹⁹.

Die Siegel und die Aversionalmarken wurden entsprechend der politischen Veränderung angepasst. In der Übergangszeit kam es zunächst zur Streichung oder Entfernung des Wortes „Fürstlich“, bis dann neue Siegel und Marken hergestellt waren (Abb. 16).

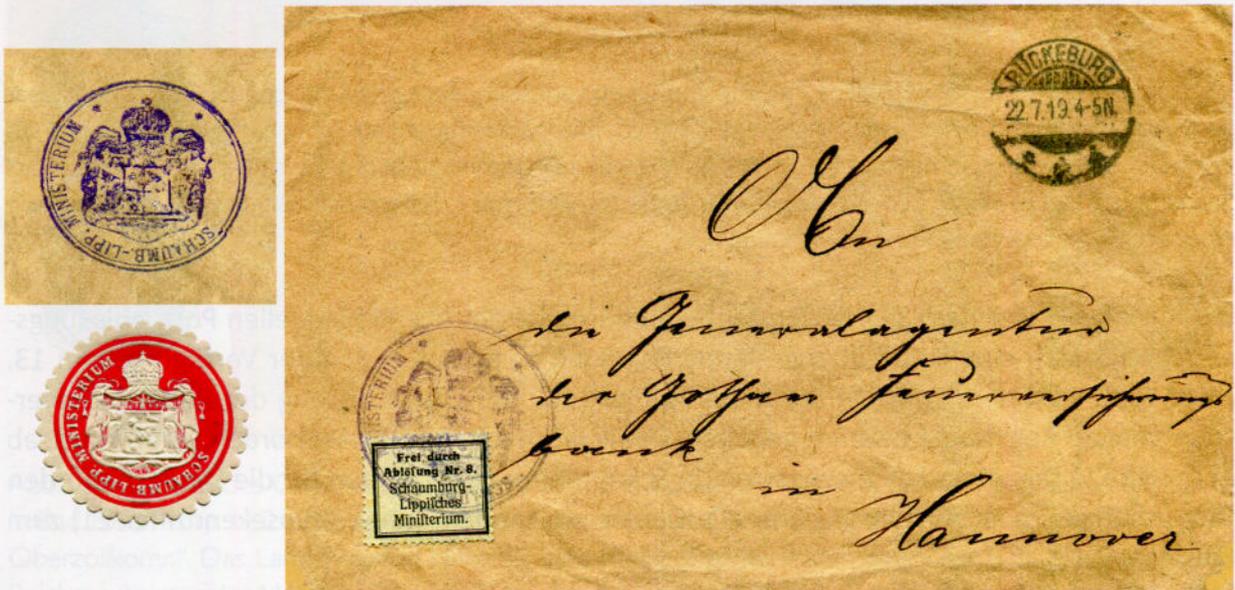


Abb.16: Brief vom 22.7.1919 des Schaumburg-Lippischen Ministeriums nach Hannover. Frankiert mit einer Aversionalmarke (Typ 5). Der rückseitig abgeschlagene Siegelstempel diente als Briefverschluss und Legitimation als Teilnehmer am Aversionalverfahren. Am Siegelstempel wurde das Wort „Fürstlich“ aptiert.

Links: Bei den ebenfalls beim Ministerium verwendeten Siegelmarken wurde auch das Wort „Fürstlich“ aptiert.

19 https://de.wikipedia.org/wiki/Freistaat_Schaumburg-Lippe

Als Wappen des Freistaats Schaumburg-Lippe wurde ein dreieckig geformtes Nesselblatt mit gezacktem Rand als Schildinhalt mit einer zentralen lippischen Rose²⁰ in der Mitte gewählt (Abb. 17).



Abb. 17: Brief vom 4.2.1920 der Schaumburg-Lippischen Landesregierungskasse nach Neuß als unzustellbar zurück. Frankiert mit einer Aversionalmarke (Typ 5). Die rückseitig angebrachte Siegelmarke diente als Briefverschluss und Legitimation am Aversionalverfahren teilnehmen zu können. Als Wappen des Freistaats Schaumburg-Lippe wurde das Nesselblatt als dreieckig geformter Schildinhalt mit gezacktem Rand mit einer zentralen lippischen Rose gewählt.

Die Reichspost war nach der Novemberrevolution bestrebt, die individuellen Portoablösungsverfahren durch eine länderübergreifende Regelung zu beenden. Mit der Verfügung vom 13. März 1920 wird dem Freistaat Schaumburg-Lippe die Außerkraftsetzung der Portoablöseverträge von der Reichspost bekannt gegeben. Damit wurden die Landesbehörden verpflichtet, ab 1. April 1920 Dienstmarken einzusetzen. In Schaumburg-Lippe kamen für die Landesbehörden Dienstmarken in der Ausführung „für alle Deutschen Länder“ (ohne Ablösekenziffer 21) zum Einsatz.

2.4 Die Städte und Gemeinden

Die Fürstliche Regierung in Schaumburg-Lippe hatte im Januar 1870 beantragt, die Magistrate der Städte Bückeburg und Stadthagen in den Aversionalvertrag mit einzubeziehen. Am 24. Mai 1871 wurde dies abgelehnt. Das bedeutete, dass diese städtischen Behörden ihre Sendungen zu frankieren hatten. Die Städte und Gemeinden ließen sich Siegelmarken drucken, die meist das Stadtsiegel zeigten. Diese Marken wurden meist als Briefverschluss und Absenderangabe verwendet.

²⁰ <https://www.flaggenlexikon.de/fdtsb lip.htm>



Abb.18: Siegelbeispiele der Residenzstadt Bückeburg und der Stadt Stadthagen, die jeweils das Stadtsiegel zeigen.

2.5 Institutionen des Kaiserreichs

1871 wurde das Kaiserreich gegründet. Entsprechend verwendeten die Reichsbehörden den Adler als Siegel. In der Zeit von Kaiser Wilhelm I. hat der Adler lange Kronenbände (großes Brustschild), in der Zeit von Wilhelm II. (kleines Brustschild) sind diese kurz oder sogar ganz weggefallen.

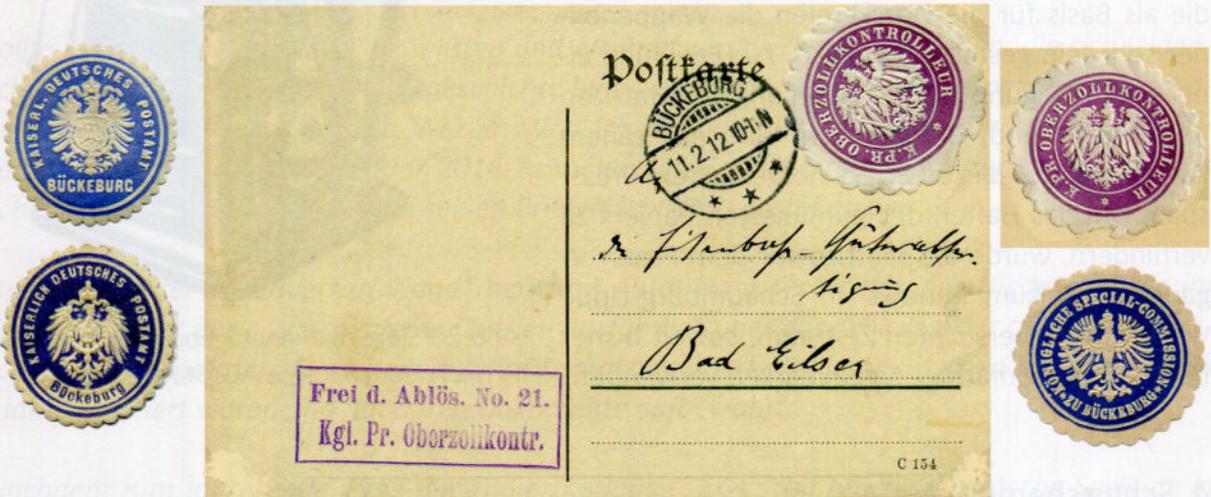


Abb.19: Postkarte des Oberzollkontrolleurs mit Sitz in Bückeburg an die Schaumburger Güterabfertigung in Bad Eilsen vom 11.2.1912. Gebührenfrei gestempelt mit Gummistempel „Frei d. Ablös. Nr 21. / Kgl. Pr. Oberzollkontr.“. Das Land Preußen hatte für einen Teil seiner Behörden einen Aversionalvertrag mit der Reichspost unter der Nummer 21 abgeschlossen. Zur Legitimation, dass die Behörde am Aversionalverfahren teilnehmen darf, wurde die Siegelmarke des Zollamts geklebt.

Links: Siegelmarken des Postamts Bückeburg in der Version mit großem und kleinem Adlerschild. Die Kaiserliche Post genoss Portofreiheit.

Rechts: Siegelmarken von Preußische Behörden in Schaumburg-Lippe

3. Herstellung von Siegelmarken

Die ersten Papiersiegel wurden von der fürstlichen Verwaltung benutzt. Diese Siegelmarken wurden in kreisrunder Form ohne gezackten Rand mit Hilfe eines Stanzeisens ausgeschlagen. Bei der flächendeckenden Verwendung durch nahezu sämtliche Behörden und Mitglieder und Institutionen des Fürstenhauses wurde auf die allgemeine Ausführung und Sicherheit der Siegelmarken mehr Wert gelegt. Zur Steigerung der Sicherheit gegen ein unbefugtes Ablösen der Siegelmarken kam es zur Ausführung mit umlaufenden gezackten Rand.

Bei steigendem Bedarf wurde es notwendig, besondere Prägemaschinen zu bauen, die aus einer endlosen Rolle vollautomatisch sowohl prägen als auch stanzen konnten. Beispielsweise stellte die Firma Friedrich Keese AG, Stuttgart die leistungsfähige Siegelmarkenprägepresse „Rapid“²¹ her, die Siegelmarken mit einfarbigem Farbdruck und Prägung produzieren konnte. Die Ausbringung einer solchen Maschine betrug täglich ca. 25.000 Siegelmarken.²²

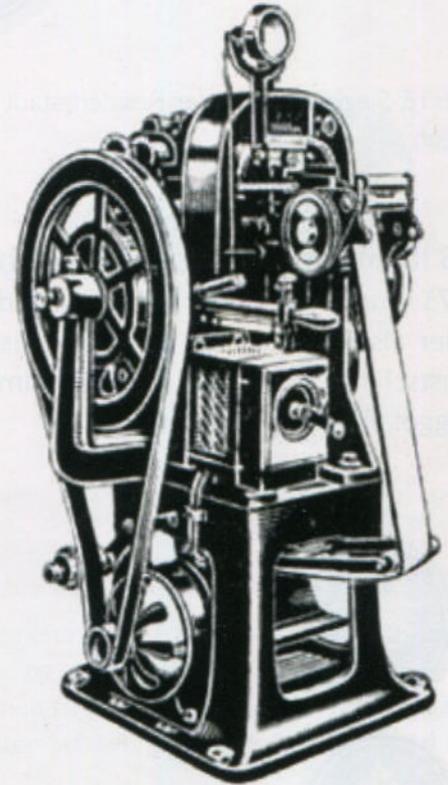


Abb. 20: Siegelmarkenprägepresse „Rapid“ der Firma Friedrich Keese AG, Stuttgart

Eindrucksvoll sind die Leistungen der Graveure, die als Basis für die Druckereien die Wappenbilder sehr fein gestalten konnten. Zur Erzielung einer guten Prägung ist die Herstellung der Matrizen ausschlaggebend. Die Matrizen sind aus zähem Karton oder für diesen Zweck hergestelltem Pressspan. Um das Haften des gummierten Papiers zu verhindern, wurde die Matrize vor dem Pressvorgang mit Talkum benetzt. In Schaumburg-Lippe wurden im untersuchten Zeitraum, soweit bisher bekannt, nur einfarbige Siegelmarken verwendet.

4. Schlussbemerkung

Bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts wurden Siegelmarken, wie auch Briefmarken, eifrig gesammelt. Mit diesem Artikel möchte ich am Beispiel der Verwendung von Siegelmarken in Schaumburg-Lippe eine Erinnerung an ein altes fast vergessenes Hobby erinnern.

Alle hier gezeigten Siegelmarken und Briefe sind Bestandteil meiner Heimatsammlung „Schaumburg“. Seit 2004 konnte ich auf nationalen und internationalen Ausstellungen unter dem Titel „Mit Brief und Siegel“ und „Avers. Nr. 8“ die Siegelmarken von Schaumburg-Lippe präsentieren. Wer mehr wissen möchte, dem empfehle ich meine Website <http://www.schaumburgerpostgeschichte.de/>

²¹ Abbildung Siegelmarkenprägepresse „Rapid“ aus Hess, Walter: Die Papier-Prägetechnik, Chemnitz 1923, Seite 142

²² Hess, Walter: Die Papier-Prägetechnik, Chemnitz 1923